

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 30.04.2002 – XIX. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

206. Ausführungsbestimmungen der Benützungordnung der Universitätsbibliothek – Errichtung der Fachbibliothek für Soziologie und Politikwissenschaft

207. Verordnung der Studienkommission Wirtschaftsinformatik im Sinne des § 59 Abs. 1 UniStG 1997 zur Festlegung der Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen des Bakkalaureats- bzw. Magisterstudiums Wirtschaftsinformatik zu jenen des Diplomstudiums Wirtschaftsinformatik gem. Beschluss der Studienkommission Wirtschaftsinformatik vom 20. März 2002

ORGANISATORISCHES

208. Vorgangsweise für die Planstellenwidmung für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen gemäß § 22 UOG 93

209. Ablauf des Budgeterstellungsprozesses für 2004

210. Abteilungsgliederung am Institut für Staatswissenschaft und vergleichende Gesellschaftswissenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

211. Bestellung zu stellvertretenden Klinikvorständen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Medizinischen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

212. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

213. Wahl des Institutsvorstandes und des stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Ethik und Recht in der Medizin – Korrektur

214. Wahl des Institutsvorstandes und des stellvertretenden Institutsvorstandes des Institutes für Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

215. Neubestellung eines stellvertretenden Leiters der Klinischen Abteilung für Neuroradiologie an der Medizinischen Fakultät

ERTEILUNG EINER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

216. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

217. Kuratorium der Hans und Blanca Moser-Stiftung zur Förderung der Ausbildung von Krebs- und Herzspezialisten – Ausschreibung 2002

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

218. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG
Studienplan für das Diplomstudium Konservierung und Restaurierung an der Akademie der bildenden Künste Wien

219. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt

VERORDNUNGEN

206. Ausführungsbestimmungen der Benützungsordnung der Universitätsbibliothek – Errichtung der Fachbibliothek für Soziologie und Politikwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 18.4.2002 einstimmig die Errichtung einer Fachbibliothek für Soziologie und Politikwissenschaft beschlossen.

Am Ende von § 1 der Ausführungsbestimmungen der Benützungsordnung der Universitätsbibliothek (MTBL Studienjahr 2000/2001, XVIII. Stück, Nr. 185) wird folgende Wortfolge eingefügt:

Fachbibliothek für Soziologie und Politikwissenschaft

(IX, Rooseveltplatz 2, Tel.: (01) 4277-16870)

Mo 9 – 17 Uhr, Di 9 – 19 Uhr, Mi 9 – 17 Uhr, Do 9 – 17 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

In den vorlesungsfreien Zeiten gelten verkürzte Öffnungszeiten.

Der Vorsitzende des Senates:

H o y e r

207. Verordnung der Studienkommission Wirtschaftsinformatik im Sinne des § 59 Abs. 1 UniStG 1997 zur Festlegung der Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen des Baklaureats- bzw. Magisterstudiums Wirtschaftsinformatik zu jenen des Diplomstudiums Wirtschaftsinformatik gem. Beschluss der Studienkommission Wirtschaftsinformatik vom 20. März 2002

Für die Zulassung zu den einzelnen Teildiplomprüfungen und Vorprüfungen des zweiten Studienabschnitts 175 Wirtschaftsinformatik gem. Studienordnung 1984 (in der Fassung des BGBl. Nr. 864/1994) sind dem zuständigen Prüfungsreferat jeweils wahlweise die nachgenannten Prüfungsnachweise vorzulegen:

Fach	Vorzulegende Prüfungsnachweise
BWL	Übungen aus BWL für Wirtschaftsinformatik (2UE) <i>oder</i> Proseminar aus BWL für Wirtschaftsinformatik (2PS) <i>oder</i> Übungen/Proseminar aus WW/SBW (2UE/PS) <i>oder</i> Übungen/Proseminar aus WW/SWW (2UE/PS) mit betriebswirtschaftlicher Schwerpunktsetzung Seminar aus BWL für Wirtschaftsinformatik (2SE) <i>oder</i> Seminar aus BWL WW/Magisterstudium (2SE) Praktikum aus BWL für Wirtschaftsinformatik (2PR) <i>oder</i> Übung/Praktikum aus BWL WW/Magisterstudium (2PR) Alternativ gelten jeweils auch äquivalente Nachweise über prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus dem einschlägigen Lehrangebot, soweit die nachgewiesenen Prüfungen in Summe ein Ausmaß von sechs Semesterstunden erreichen.

XIX. Stück – Ausgegeben am 30.04.2002 – Nr. 207

VWL	<p>Übungen aus VWL für Wirtschaftsinformatik (2UE) <i>oder</i> Proseminar aus VWL für Wirtschaftsinformatik (2PS) <i>oder</i> Übungen/Proseminar aus WW/SWW (2UE/PS) mit volkswirtschaftlicher Schwerpunktsetzung</p> <p>Seminar aus VWL für Wirtschaftsinformatik (2SE) <i>oder</i> Seminar aus VWL WW/Magisterstudium (2SE)</p> <p>Praktikum aus VWL für Wirtschaftsinformatik (2PR) <i>oder</i> Übung/Praktikum aus VWL WW/Magisterstudium (2UE/PR)</p> <p>Alternativ gelten jeweils auch äquivalente Nachweise über prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus dem einschlägigen Lehrangebot, soweit die nachgewiesenen Prüfungen in Summe ein Ausmaß von sechs Semesterstunden erreichen.</p>
IM	<p>Übung zur Vorlesung Informationsmanagement für Wirtschaftsinformatik (2UE) <i>oder</i> Seminar aus Informationsmanagement für Wirtschaftsinformatik (2SE) <i>oder</i> Übung aus WI/USI (2UE) <i>oder</i> Seminar aus WI/Magisterstudium (2SE)</p>
SWE	<p>Übungen aus Software Engineering (4UE/5UE) <i>oder</i> Übung aus IT/SWE (2UE) <i>in Verbindung mit</i> Übung aus WI/WE (2UE) <i>oder</i> Übung aus IT/SWE (2UE) <i>in Verbindung mit</i> Übung/Praktikum aus IT/Magisterstudium (2UE/PR)</p>
PRI	<p>Übungen zu den Vorlesungen aus Planung und Realisierung von Informatikprojekten für Wirtschaftsinformatik (2UE) <i>oder</i> Praktikum aus Planung und Realisierung von Informatikprojekten für Wirtschaftsinformatik (2PR) <i>oder</i> Übung aus WI/EIS (2UE)</p>

XIX. Stück – Ausgegeben am 30.04.2002 – Nr. 207

DEW	Übungen zur Vorlesung aus Data Engineering (2UE) <i>oder</i> Praktika aus Data Engineering (2PR) <i>oder</i> Übung/Proseminar/Praktikum aus IT/Magisterstudium (2UE/PS/PR) Übungen aus Wissensverarbeitung (2UE) <i>oder</i> Seminar aus Wissensverarbeitung (2SE) <i>oder</i> Seminar aus IT/Magisterstudium (2SE)
Wahlfach	Übungen zu den Vorlesungen aus dem Wahlfach (0/1/2UE) Seminar aus dem Wahlfach (2SE) Wahlfachpraktikum Wirtschaftsinformatik (3PR) Alternativ gelten jeweils auch äquivalente Nachweise über prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus einer dem Wahlfach entsprechenden Kernfachkombination (KFK), soweit die nachgewiesenen Prüfungen in Summe ein Ausmaß von wenigstens fünf Semesterstunden erreichen.
AWI	Interdisziplinäre Wirtschaftsinformatikpraktika (4/5PR) <i>oder</i> Praktikum aus Anwendungen der Wirtschaftsinformatik (4PR) <i>oder</i> WI/PPR (4PR)
KS	Übungen aus Kommunikationssysteme (2UE) <i>oder</i> Proseminar aus IT/RAK (2PS) <i>oder</i> Übungen aus KFK „Vernetzte Systeme“/Modul „Verteilte Systeme – Konzepte, Entwurf und Programmierung“ (2UE)
TSP	Proseminar zu Techniksoziologie und Technikpsychologie (2PS)

Die genannten Äquivalenzen gelten formal als generelle Festlegung von Anerkennungen durch Verordnung im Sinne des § 59 (1) UniStG 1997 i.d.g.F.“

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Fr ö s c h l

ORGANISATORISCHES

208. Vorgangsweise für die Planstellenwidmung für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen gemäß § 22 UOG 93

(für die Universität Wien mit Ausnahme der medizinischen Fakultät)

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 18.4.2002 nachstehende Vorgangsweise für die Planstellenwidmung (für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen gemäß § 22 UOG 93) beschlossen:

Im Rahmen einer rollierenden Planung (Planungshorizont 1 Jahr) erstellt der Senat auf Basis der Vorschläge der Fakultäten eine Prioritätenliste zur Planstellenwidmung für Universitätsprofessoren; d.h., es wird vorab für 1 Jahr festgelegt, welche Widmungen als nächste bei Verfügbarwerden einer Planstelle ausgesprochen werden sollen. Abweichungen von dieser Reihenfolge während des Planungshorizontes sollen nur in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. bei unvorhersehbaren Ereignissen) möglich sein. Zu Beginn jeder Planungsperiode erfolgt eine neue Reihung nach Maßgabe der vermutlich zu widmenden Stellen (inklusive einer Warteliste). In der Regel wird jene Fakultät eine Planstelle zugesprochen bekommen, an der sie bisher systemisiert war, wenn dies mit der fakultären bzw. der universitären Profilbildung übereinstimmt. Ein Abweichen von dieser Vorgangsweise bedarf einer gesonderten Begründung.

Für die Entscheidungsfindung werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Prioritätenliste der Fakultäten
2. Abdeckung der an der Universität Wien zu vertretenden Fächer in Forschung und Lehre gemäß internationalen Standards; dabei sind zu berücksichtigen
 - 2.1. das Leitbild der Universität Wien
 - 2.2. die Entwicklungsperspektive und strategische Ausrichtung der Universität Wien
 - 2.3. die Vertretung des betreffenden Faches in Österreich
 - 2.4. das innovative Potential des Faches
 - 2.5. die traditionelle wissenschaftliche Orientierung auf diesem Gebiet
3. Kennzahlen zu Studienplänen (wenn sich das Fach vorwiegend auf eine/mehrere Studienrichtungen bezieht) bzw. zu seinen Servicefunktionen (wenn das Fach in fakultätsübergreifenden Studienplänen auftritt)
 - 3.1. Notwendige Lehr- und Prüfungstätigkeit in Bezug zu den Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen der betreffenden Universitätseinrichtung und hilfsweise im Hinblick auf die kurzfristige Dringlichkeit einer Planstellenwidmung auch in Bezug zum sonstigen (habilitierten) Stammpersonal an der betreffenden Universitätseinrichtung
 - 3.2. Absolventenzahlen

XIX. Stück – Ausgegeben am 30.04.2002 – Nr. 208

3.3. Berufsaussichten der Absolventen

4. Kennzahlen zur betreffenden Universitätseinrichtung

4.1. Personalsituation

4.2. Evaluationsergebnisse

4.3. Mögliche Synergieeffekte mit anderen Universitätseinrichtungen

Auf Grund des erheblichen Informationsbedarfs sind die erforderlichen Unterlagen von folgenden Organen einzuholen:

1. Stellungnahme der Institutskonferenz mit Darlegung der Übereinstimmung der mittelfristigen/langfristigen Perspektiven mit der beabsichtigten fachlichen Widmung (vgl. Kriterien 2.3., 2.4., 2.5., 4).

2. Stellungnahme der Studienkommission/Studiendekan zum Antrag insb. bezüglich einer Übereinstimmung von Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und der beabsichtigten Widmung (vgl. Kriterien 3.1., 3.2., 3.3.).

3. Stellungnahme des Budgetausschusses der jeweiligen Fakultät, die auch eine Aufstellung über die Folgekosten im Bereich UT 3, UT 7 und UT 8 enthalten soll (vgl. Planungsphase und Kriterium 1).

4. Stellungnahme des Fakultätskollegiums (Ausnahme Institute, die direkt der Universitätsleitung unterstellt sind) zu den vorangegangenen Überlegungen und unter Bezugnahme auf die von der Fakultät festgelegten Prioritätenreihung (vgl. Kriterium 1).

5. Alle beteiligten Organe, insbesondere das Fakultätskollegium, haben ausführlich zu begründen, ob sie eine Planstellenwidmung im zeitlich befristeten Dienstverhältnis (3. Säule – Vertragsprofessor; Höchstdauer sieben Jahre) oder im unbefristeten Dienstverhältnis (4. Säule – Universitätsprofessor; Dauerstelle) wünschen.

Beim Wunsch nach Planstellenwidmung im zeitlich befristeten Dienstverhältnis ist darzulegen, ob aus heutiger Sicht eine Umwandlung in eine Dauerstelle zu erwarten ist oder nicht und die Fakultät beabsichtigt, die

a. Ausschreibung im zeitlich befristeten Dienstverhältnis mit Hinweis auf die gesetzliche Möglichkeit einer **Überleitung** ins unbefristete Dienstverhältnis gem. § 49g Abs. 2 VBG; oder die

b. Ausschreibung im zeitlich befristeten Dienstverhältnis mit Hinweis darauf, dass – aus heutiger Sicht – der **Bedarf** für ein unbefristetes Dienstverhältnis gem. § 49g Abs. 2 VBG **nicht** besteht, durchzuführen.

6. Stellungnahme des Budgetausschusses des Senats

XIX. Stück – Ausgegeben am 30.04.2002 – Nr. 208-209

7. Alle Unterlagen müssen zwecks Anhörung des Rektors diesem bis spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Senatssitzung zugegangen sein.

Der Beschluss des Senats vom 24.1.2002 zur „Planstellenwidmung für Universitätsprofessoren/innen gemäß § 22 UOG 93 und bei Schaffung neuer Planstellen - Ergänzung der Vorgangsweise bei unvorhersehbarem Ausscheiden“ (Mitteilungsblatt Nr. 120. vom 31.1.2002) bleibt von diesem Beschluss unberührt.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

209. Ablauf des Budgeterstellungsprozesses für 2004

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 18.4.2002 einstimmig folgenden Ablauf des Budgeterstellungsprozesses für die Universität Wien mit Ausnahme der medizinischen Fakultät – vorbehaltlich etwaiger Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für 2004 beschlossen:

1.	Ev. Erarbeitung strategischer Vorgaben (Strategiearbeitsgruppe); Erarbeitung von Instrumenten zur Überprüfung der Zielerreichung (Controlling- und Evaluationsausschuss) zur Vorlage an den Senat (Sitzung am 20.6.2002)	bis 10.8.2002
2.	Abstimmung der Formulare zum Budgetantrag; Festlegen der Verantwortlichkeit für die einzelnen Ansätze (Budgetausschuss)	bis 10.8.2002
3.	Rundschreiben des Rektors und Versenden der Unterlagen (neue Formulare) an alle budgetierenden Stellen über den Dienstweg	Ende August 2002
4.	(Gegebenenfalls Erarbeitung der Budgetanträge innerhalb der Abteilungen, danach) Budgetanträge der Institute und Studienkommissionen	bis 15.11.2002
5.	Vorbereitende Diskussion in den Budgetausschüssen der Fakultäten auf Basis der Zuweisung für 2002	bis 30.11.2002
6.	Fakultätsweise Abstimmung	bis 20.12.2002
7.	Budgetantrag Dienstleistungseinrichtungen auf Basis der Zuweisung für 2002	bis 20.12.2002
8.	Anträge ergehen an Rektor, Quästur, Budgetausschuss des Senats, Erstbearbeitung durch Quästur	bis 11.1.2003
9.	Abstimmung der Anträge zwischen Rektor, Dekanen, Fakultätsvorsitzenden, Leiter der Dienstleistungseinrichtungen und Budgetausschuss des Senats	bis 7.2.2003
10.	Übernahme des Budgetantrages des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät als Teil des Budgetantrages der Universität Wien - §17 (3) UOG	bis 7.2.2003
11.	Erstellung des Budgetentwurfs in Zusammenarbeit zwischen Rektor und Budgetausschuss des Senats (bereits unter Berücksichtigung des Jahreserfolgs für 2002)	bis 14.2.2003
12.	Aussenden des Budgetentwurfs an die Mitglieder des Senats	bis 14.2.2003
13.	Befassung des Universitätsbeirats	bis 27.2.2003

XIX. Stück – Ausgegeben am 30.04.2002 – Nr. 209-211

14.	Senat wird Budgetentwurf durch den Rektor vorgelegt und erhält Stellungnahme durch Budgetausschuss; Beschlussfassung durch Senat	bis 28.2.2003
15.	Budgetantrag an zuständiges BM und Universitätenkuratorium	5.3.2003
16.	Budgetverhandlungen mit BM	
17.	Mitteilung der Ergebnisse im Senat; Mittelzuteilung durch den Rektor (nach Verhandlung mit den Dekanen, Leitern der Dienstleistungseinrichtungen); die laut §17 (6) UOG 93 durch den Rektor vorzusehende Reserve ist gegenüber dem Senat auszuweisen.	
18.	Fakultätsweise Mittelzuteilung durch die Dekane (nach Verhandlung mit den Institutsvorständen); die durch den Dekan vorzusehende Reserve ist gegenüber der Fakultät auszuweisen.	
19.	Im Budgetvollzug wird der Rektor durch Quästur unterstützt (qualifizierter Vollzug insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Personalaufwendungen und den Sachaufwand), bei wesentlichen Fragen ist der Budgetausschuss ev. der Senat einzuschalten; grundsätzlich ist der Budgetausschuss quartelsweise über den laufenden Budgetvollzug zu informieren.	
20.	Nach dem Jahresabschluss werden die Berichte dem Revisionsausschuss, danach dem Senat und dem Universitätsbeirat, vorgelegt.	Ende April 2005

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

210. Abteilungsgliederung am Institut für Staatswissenschaft und vergleichende Gesellschaftswissenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 18. April 2002 einstimmig die Errichtung nachstehender Abteilungen am Institut für Staatswissenschaft und vergleichende Gesellschaftswissenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik beschlossen:

Abteilung für Staatswissenschaft und Europastudien
Abteilung für Wirtschaftssoziologie.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

211. Bestellung zu stellvertretenden Klinikvorständen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Medizinischen Fakultät

Gemäß § 64 UOG 93 werden zu Stellvertretern des Klinikvorstandes bestellt:

1. Stellvertreter: Univ.- Prof. DDr. Michael Matejka
2. Stellvertreter: O. Univ.- Prof. DDr. Wolfgang Sperr
3. Stellvertreter: O. Univ.- Prof. Dr. Hans-Peter Bantleon
4. Stellvertreter: O. Univ.- Prof. DDr. Eva Piehslinger

Das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 15. März 2002 der Bestellung zu Stellvertretern des Vorstandes der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zugestimmt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

WAHLERGEBNISSE

212. **Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik**

Bei der am 24.4.2002 abgehaltenen Wahl wurde Herr Univ.- Prof. Dr. Wolfgang KLAS zum Institutsvorstand und Herr Ao. Univ.- Prof. Dr. Erich SCHIKUTA zum stellvertretenden Institutsvorstand gewählt.

Der Institutsvorstand:
K l a s

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

213. **Wahl des Institutsvorstandes und des stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Ethik und Recht in der Medizin – Korrektur**

Die Wahl des Institutsvorstandes und eines Institutsvorstandsstellvertreters des Institutes für Ethik und Recht in der Medizin für den Rest der laufenden Funktionsperiode findet am Montag, den 10. Juni 2002 um 15.00 Uhr im Rahmen einer Sitzung der Institutskonferenz am Institut für Ethik und Recht in der Medizin, AAKH, statt.

Der Institutsvorstand:
K ö r t n e r

214. **Wahl des Institutsvorstandes und des stellvertretenden Institutsvorstandes des Institutes für Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät**

Die Wahl des Institutsvorstandes und dessen Stellvertreters findet in der Sitzung der Institutskonferenz am 23. Mai 2002 um 13.00 Uhr c.t. (1090 Wien, Rooseveltplatz 10/9) statt.

Der Institutsvorstand:
K ö r t n e r

215. Neubestellung eines stellvertretenden Leiters der Klinischen Abteilung für Neuroradiologie an der Universitätsklinik für Radiodiagnostik der Medizinischen Fakultät

Das Anhörungsverfahren zur Bestellung eines stellvertretenden Klinikvorstandes findet in der Klinikkonferenz der Universitätsklinik für Radiodiagnostik am Donnerstag, den 06. Juni 2002 statt.

Der Institutsvorstand:
L e c h n e r

**ERTEILUNG EINER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT**

216. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Daniela KANDIOLER-ECKERSBERGER** die Lehrbefugnis für „Chirurgie“ mit Datum vom 03. April 2002 erteilt.

Sie wurde der Universitätsklinik für Chirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Manfred CEJNA** die Lehrbefugnis für „Radiodiagnostik“ mit Datum vom 12. April 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Mag. Dr. rer. nat. Rotraud WIESER** die Lehrbefugnis für „Medizinische Biologie und Molekulargenetik“ mit Datum vom 16. April 2002 erteilt.

Sie wurde dem Institut für Medizinische Biologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Monika SCHINDL** die Lehrbefugnis für „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ mit Datum vom 17. April 2002 erteilt.

Sie wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. rer. nat. Elisabeth SURI-PAYER** die Lehrbefugnis für „Immunologie“ mit Datum vom 18. April 2002 erteilt.

Sie wurde dem Institut für Immunologie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

217. Kuratorium der Hans und Blanca Moser-Stiftung zur Förderung der Ausbildung von Krebs- und Herzspezialisten – Ausschreibung 2002

An Studierende und Ärzte der Medizinischen Fakultäten der Universität Graz, Innsbruck und Wien können Stipendien bzw. Förderungsbeiträge aus Erträgen der "HANS UND BLANCA MOSER-STIFTUNG" vergeben werden. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung von Krebs- und Herzspezialisten.

1. Gewährt werden:

a. Stipendien an Studierende im Rahmen einer kompetitiven Forschungsförderung in Höhe von bis zu Euro 4.500,-- zur Anfertigung einer Dissertation oder Mitarbeit an einem Forschungsprojekt auf den Themengebieten Onkologie oder der Herz-Kreislaufkrankungen.

b. Förderungsbeiträge an noch in Ausbildung stehende Ärzte im Rahmen einer kompetitiven Forschungsförderung in Höhe von bis zu Euro 9.000,--, um diesen die Weiterbildung (Spezialisierung) im besonderen auf dem Fachgebiet der Inneren Medizin (Onkologie oder der Herz-Kreislaufkrankungen) zu ermöglichen oder zu erleichtern. Im besonderen werden gefördert:

-Spezielle Studien und Forschungsarbeiten auf dem Sektor der Krebs- und Herzerkrankungen mit Einschluss der Grundlagenforschung.

c. Der Forschung und Weiterbildung dienende Aufenthalte für noch in Ausbildung stehende Ärzte an führenden in- und ausländischen Zentren bis zu Euro 2.000,--

-Studienhalber unternommene Mitarbeit an Forschungsinstituten oder der Krankenbehandlung und -betreuung dienenden Anstalten.

-Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren oder sonstigen der ärztlichen Fortbildung dienenden Veranstaltungen.

-Grundsätzlich werden Geräte, die als Grundaustattung eines Institutes / einer Klinik dienen, nicht von Seiten der Stiftung finanziert.

2. Erforderliche Bewerbungsunterlagen: a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular

b. Bei Studierenden: Lebenslauf und Nachweis über den bisherigen Studienerfolg in Form eines Sammelzeugnisses über die bisher abgelegten Rigorosen

c. Bei Ärzten: Lebenslauf und Übersicht über den bisherigen Ausbildungsweg.

d. Gegebenenfalls Liste bereits veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten.

e. Beschreibung des geplanten Vorhabens mit Angabe des Verwendungszweckes der beantragten Mittel.

Es ist ein kompletter Finanzierungsplan vorzulegen.

XIX. Stück – Ausgegeben am 30.04.2002 – Nr. 217

f. Gutachten des Betreuers der / des Dissertantin / Dissertanten, bzw des Vorgesetzten der / des den Antrag stellenden Ärztin / Arztes, in dem besonders auf die bisherigen Leistungen und die daraus abzuleitende Förderungswürdigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers eingegangen wird.

g. Bestätigung des Leiters jener Medizinischen Institution, an welcher die Ausbildung / Weiterbildung erfolgen soll, dass für die Bewerberin / den Bewerber die Arbeitsmöglichkeit bzw. Teilnahme sichergestellt ist.

3. Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung zu richten an das:

Kuratorium der Hans und Blanca Moser-Stiftung
Dekanat der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
A-1010 Wien

4. Bewerbungsfrist:

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Dezember 2002 (Datum des Poststempels)

5. Vergabe der Förderungsmittel:

Die Vergabe der Stipendien und Förderungsbeiträge erfolgt durch das Kuratorium der "HANS UND BLANCA MOSER-STIFTUNG" im Frühjahr 2003. Auf die Zuerkennung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

6. Berichtspflicht:

Jeder Empfänger eines Stipendiums oder Förderungsbeitrages ist verpflichtet, nach Beendigung der geförderten Arbeit oder Weiterbildungstätigkeit dem Kuratorium einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem auf die Verwendung der Förderungsmittel Bezug genommen wird.

Der Vorsitzende der Stiftung:
Zielinski

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

218. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

Studienplan für das Diplomstudium Konservierung und Restaurierung an der Akademie der bildenden Künste Wien

Der Studienplan für das Diplomstudium Konservierung und Restaurierung an der Akademie der bildenden Künste Wien wird übermittelt.

Wir ersuchen Sie, etwaige Stellungnahmen und Vorschläge bis zum Ende der Begutachtungsfrist am

26. Mai 2002

an den Vorsitzenden der Studienkommission
Herrn O. Univ.- Prof. DI Mag. Wolfgang Baatz
Akademie der bildenden Künste Wien
A-1010 Wien, Schillerplatz 3, Hauptgebäude
Tel. Nr.: +43 1 588/16287
Telefax: +43 1 588/16224
e-mail: cons@akbild.ac.at

einzubringen.

Der Rektor:
W i n c k l e r

219. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt:

Nr. 29/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08. Februar 2002, BGBl. II Nr. 60/2002, über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Linz

Nr. 30/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08. Februar 2002, BGBl. II Nr. 61/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (E-Business Management)“, Universitätslehrgang „E-Business Management MAS“ der Donau-Universität Krems

Nr. 31/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08. Februar 2002, BGBl. II Nr. 62/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Telematics)“, Universitätslehrgang, Telematics Management MAS“ der Donau-Universität Krems

XIX. Stück – Ausgegeben am 30.04.2002 – Nr. 219

Nr. 32/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08. Februar 2002, BGBl. II Nr. 63/2002, über den Akademischen Grad „Master of Laws“ Universitätslehrgang „Internationales Steuerrecht“ der Wirtschaftsuniversität Wien

Nr. 33/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08. Februar 2002, BGBl. II Nr. 64/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Weiterbildung)“, Universitätslehrgang „Pädagogische MitarbeiterInnen in der Weiterbildung – Modul II (Aufstockung)“ der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Nr. 34/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08. Februar 2002, BGBl. II Nr. 65/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Urbane Strategien)“, Universitätslehrgang „Urbane Strategien“ der Universität für angewandte Kunst Wien

Nr. 35/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. Februar 2002, BGBl. II Nr. 75/2002, über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademischer eCommerce-Engineer“, Lehrgang „eCommerce-Engineer“, Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Nr. 36/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. Februar 2002, BGBl. II Nr. 76/2002, über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademischer Software-Engineer“, Lehrgang „Software-Engineer“, Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Nr. 37/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. Februar 2002, BGBl. II Nr. 77/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Sozialmanagement)“, Universitätslehrgang „Sozialmanagement“, Universität Salzburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Nr. 38/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. Februar 2002, BGBl. II Nr. 78/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Exhibition and Cultural Communication Management)“, Universitätslehrgang „Exhibition and Cultural Communication Management“ der Universität für angewandte Kunst Wien

Nr. 39/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. Februar 2002, BGBl. II Nr. 79/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (PR und Integrierte Kommunikation)“, Universitätslehrgang „Master Programm PR und Integrierte Kommunikation“ der Donau-Universität Krems

Nr. 40/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. Februar 2002, BGBl. II Nr. 80/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Traditionelle Chinesische Medizin)“, Universitätslehrgang „Traditionelle Chinesische Medizin“ der Donau-Universität Krems

XIX. Stück – Ausgegeben am 30.04.2002 – Nr. 219

Nr. 41/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Februar 2002, BGBl. II Nr. 84/2002, über die Verleihung der Bezeichnung „Akademischer Systems-Engineer“, Lehrgang „Systems-Engineer“, Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Nr. 42/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Februar 2002, BGBl. II Nr. 85/2002, über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademischer Database-Engineer“, Lehrgang „Database-Engineer“, Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Nr. 43/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2002, BGBl. II Nr. 92/2002, über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung des akademischen Grades „Master of Business Administration (10. MBA-Verordnung)“, Lehrgang „Executive Sales Management MBA Programm“, Management-Seminar Sales Manager Akademie Betriebs GmbH

Nr. 44/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2002, BGBl. II Nr. 93/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Art and Economy)“, Universitätslehrgang „Art and Economy“ der Universität für angewandte Kunst Wien

Nr. 45/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2002, BGBl. II Nr. 94/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Sozialmanagement)“, Universitätslehrgang „Aufbaustudium Sozialmanagement“, Universität Linz, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nr. 46/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2002, BGBl. II Nr. 95/2002, über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademische Motopädagogin“ und „Akademischer Motopädagoge“, Lehrgang „Motopädagogik“, Niederösterreichische Landesakademie

Nr. 47/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2002, BGBl. II Nr. 96/2002, über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies (Motopädagogik)“, Lehrgang „Motopädagogik (MAS)“, Niederösterreichische Landesakademie

Nr. 48/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Februar 2002, BGBl. II Nr. 97/2002, über Regelungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzverordnung – DMSVO)

Nr. 49/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 05. März 2002, BGBl. II Nr. 103/2002, über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Wien

XIX. Stück – Ausgegeben am 30.04.2002 – Nr. 219

Nr. 50/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 05. März 2002, BGBl. II Nr. 104/2002, über die Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität Innsbruck (Studienstandortverordnung Universität Innsbruck)

Nr. 51/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 05. März 2002, BGBl. II Nr. 105/2002, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Betriebssozialarbeit)“, Universitätslehrgang „Betriebssozialarbeit“ der Donau-Universität Krems

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.